

GIORGIO GRAESAN AND FRIENDS	Sicherheitsdatenblatt	Code	SDSABO
		Revision	0
AURORA BOREALE		Datum der Revision	23.04.2020
		Seite	1 von 9

ABSCHNITT 1. Identifizierung des Stoffes oder der Mischung und des Unternehmens/Firma

1.1. Produktidentifikator

Code: **ABO**
Benennung: **AURORA BOREALE**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante Verwendungen:

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: **GIORGIO GRAESAN AND FRIENDS s.a.s.**
Adresse: **Via BERGAMO 24
20037 PADERNO DUGNANO
ITALIEN
Tel. 02/9903951
Fax. 02/99039590**

E-Mail der für das Sicherheitsdatenblatt zuständigen Person und, **tecnico@giorgiograesan.it**

1.4. Notrufnummer

Telefonnummer **02/99039541 von Montag bis Freitag, 8.30-12.30/14.00-18.00**

ABSCHNITT 2. Gefahrenidentifikation.

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) als nicht gefährlich eingestuft. Das Produkt, das jedoch gefährliche Stoffe in einer Konzentration enthält, durch die es in Abschnitt n.3 deklariert werden muss, erfordert ein Sicherheitsdatenblatt mit angemessenen Informationen gemäß der Verordnung (EU) 2015/830.

2.2. Kennzeichnungselemente nach Verordnung Nr.1272/2008.

Gefahrenkennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und folgenden Änderungen und Anpassungen.

Warnung: --

Gefahrenpiktogramm: --

Gefahrenhinweise:

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.
EUH208 Enthält: Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1).
Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweise: --

Sicherheitsdatenblatt verfügbar auf: **www.giorgiograesan.it**

2.3. Weitere Gefahren.

Das Produkt erfüllt nicht die PTB-/ vPvB-Kriterien

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen.

3.1 Stoffe

nicht anwendbar

3.2 Gemische

GIORGIO GRAESAN AND FRIENDS	Sicherheitsdatenblatt	Code	SDSABO
		Revision	0
AURORA BOREALE		Datum der Revision	23.04.2020
		Seite	2 von 9

Bestandteile

Identifizierung	Chemische Bezeichnung	Klassifizierung (CE VERORDNUNG NR. 1272/2008)	Konz. [%]
Nr. CAS: 55965-84-9 CE: 220-239-6 Index: 613-167-00-5 Reach:	Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1).	3.2/1B Skin Corr. 1B H314 3.4.2/1A Skin Sens. 1A H317 4.1/A1 Aquatic Acute 1 H400 M=100. 4.1/C1 Aquatic Chronic 1 H410 M=10. 3.1/3/Oral Acute Tox. 3 H301 3.1/3/Dermal Acute Tox. 3 H311 3.1/1/Inhal Acute Tox. 1 H330	0 ≤ x < 0,0015

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen.

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Vergiftungssymptome können nach der Exposition auftreten, so dass man im Zweifelsfall nach der direkten Exposition mit der Chemikalie oder anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen sollte, dem man das SDS dieses Produkts zeigt.

Bei Einatmung:

Sofort einen Arzt verständigen. Den Betroffenen ins Freie bringen, aus dem Gefahrenbereich entfernen. Bei Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Ergreifen Sie geeignete Vorsichtsmaßnahmen für den Retter.

Nach Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort duschen und gründlich mit Wasser und Seife waschen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Bei Berührung mit den Augen:

Eventuelle Kontaktlinsen entfernen. Sofort und ausgiebig mindestens 30/60 Minuten mit Wasser waschen und dabei die Augenlider weit öffnen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Bei Verschlucken / Einatmen:

Reichlich Wasser trinken. Sofort ärztlichen Rat einholen. Kein Erbrechen herbeiführen, es sei denn, Ihr Arzt hat dies ausdrücklich genehmigt.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Auswirkungen:

Es sind keine spezifischen Informationen über die durch das Produkt verursachten Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

5.1. Löschmittel.

Produkt ist unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen nicht entflammbar. Im Entflammungsfall aufgrund von unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Anwendung

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL: Kohlendioxid, Schaum. Löschpulver und Sprühwasser.

UNGEEIGNETE Löschmittel: keine besonderen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

Die Verbrennungsgase nicht einatmen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Kühlen Sie die Behälter mit Wasserstrahlen, um die Zersetzung des Produkts und die Entwicklung potenziell gesundheitsgefährdender Stoffe zu verhindern. Tragen Sie immer eine vollständige Brandschutzausrüstung. Sammeln Sie Löschwasser, das nicht in die Kanalisation abgeleitet werden darf. Entsorgen Sie kontaminiertes Löschwasser und Brandrückstände gemäß den geltenden Vorschriften. Wenn die Sicherheit gewährleistet ist, sind unbeschädigte Behälter aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich zu entfernen.

AUSRÜSTUNG

Normale Feuerwehrbekleidung, wie z.B. ein unabhängiges Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreislauf (EN 137), einen flammenbeständigen Anzug (EN 469), flammenbeständige Handschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Personen an einen sicheren Ort bringen.

Beziehen Sie sich auf die in den Nummern 7 und 8 genannten Schutzmaßnahmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen.

Verhindern Sie, dass das Produkt in die Kanalisation, das Oberflächenwasser oder das Grundwasser gelangt. Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation, die zuständigen Behörden informieren. Geeignetes Eindämmungsmaterial: Absorbierende oder organische Materialien, Sand

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Mittels Sand oder inertem funkenfreiem Material eindämmen. Sammeln Sie den Großteil des Material mit Behältern auf und fahren Sie mit der Entsorgung fort. Entsorgen Sie die Rückstände mit Wasserstrahlen, wenn keine Kontraindikationen vorliegen. Sorgen Sie für eine ausreichende Belüftung des von der Leckage betroffenen Bereichs. Prüfen Sie auf eventuelle Unverträglichkeiten mit dem Behältermaterial in Abschnitt 7. Entsorgen Sie kontaminiertes Material gemäß Abschnitt 13.

GIORGIO GRAESAN AND FRIENDS	Sicherheitsdatenblatt	Code	SDSABO
		Revision	0
		Datum der Revision	23.04.2020
AURORA BOREALE		Seite	3 von 9

6.4. Verweis auf andere Abschnitte.

Alle Informationen zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung sind in den Abschnitten 8 und 13 enthalten.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Halten Sie sich an die geltenden Rechtsvorschriften zur Prävention von Risiken am Arbeitsplatz.

Das Produkt nach Konsultation aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblattes handhaben. Halten Sie die Behälter hermetisch verschlossen und vermeiden Sie die Verbreitung des Produkts in der Umwelt. Dort wo man gefährliche Produkte handhabt muss Ordnung und Sauberkeit garantiert sein.

Aufgrund seiner Entflammbarkeitseigenschaften stellt das Produkt unter normalen Lagerungs-, Handhabungs- und Verwendungsbedingungen keine Brandgefahr dar.

Während der Handhabung nicht essen, trinken oder rauchen und achten Sie darauf, sich mit geeigneten Produkten zu waschen.

Es wird empfohlen, absorbierendes Material in der Nähe des Produkts zu haben.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Das Produkt in eindeutig etikettierten Behältern aufbewahren. Halten Sie Behälter von inkompatiblen Materialien fern, indem Sie Abschnitt 10 überprüfen.

Behälter dicht geschlossen halten, in einem geeigneten Temperaturbereich von +5°C bis +30°C.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden.

7.3. Spezifische Endanwendungen.

Nicht verfügbar

ABSCHNITT 8. Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen.

8.1. Zu überwachende Parameter.

DNEL-Expositionsgrenzwerte: Nicht anwendbar

PNEC-Expositionsgrenzwerte: Nicht anwendbar

8.2 Überwachung der Exposition

Da der Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen stets Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, ist eine gute Belüftung am Arbeitsplatz durch eine wirksame lokale Absaugung sicherzustellen.

Lassen Sie sich bei der Wahl der persönlichen Schutzausrüstung gegebenenfalls von Ihren Chemikalienlieferanten beraten.

Persönliche Schutzausrüstungen müssen mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet werden, das ihre Konformität mit den geltenden Vorschriften bescheinigt.

HANDSCHUTZ

Piktogramme	PSA	Markierung	CEN Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Handschutz	Schutzhandschuhe gegen geringfügige Risiken	CE Kat.III		Bei ersten Anzeichen von Verschleiß die Handschuhe austauschen. Wird das Produkt längere Zeit zur professionellen/Industriellen Anwendung eingesetzt, mit einer längeren Expositionszeit, dann sollten Sie CE III Handschuhe im Sinne der Normen EN 420 und EN 374 benutzen.

HAUTSCHUTZ

Piktogramme	PSA	Markierung	CEN Vorschriften	Anmerkungen
	Arbeitsbekleidung			Austauschen wenn man Abnutzungserscheinungen erkennt. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den Normen EN ISO 6529: 2001, EN ISO 6530: 2005, EN ISO 13688: 2013, EN 464: 1994
	Rutschfestes Arbeitsschuhwerk		EN ISO 20347:2012	Austauschen wenn man Abnutzungserscheinungen erkennt. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den Normen EN ISO 20345 und EN 13832-1

Nach dem Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Piktogramme	PSA	Markierung	CEN Vorschriften	Anmerkungen

GIORGIO GRAESAN AND FRIENDS	Sicherheitsdatenblatt	Code	SDSABO
		Revision	0
AURORA BOREALE		Datum der Revision	23.04.2020
		Seite	4 von 9

 Gesichts- und Augenschutz	Panorama-Schutzbrille gegen Spritzer und / oder Herausschleudern		EN 166:2001 EN ISO 4007:2012	Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen nach den Anweisungen des Herstellers desinfizieren. Die Verwendung wird bei Spitzgefahr empfohlen.
--	--	---	---------------------------------	---

Atenschutz

Wenn der Schwellenwert (z.B. TLV-TWA) des Stoffes oder eines oder mehrerer der im Produkt enthaltenen Stoffe überschritten wird, wird empfohlen, eine Filtermaske vom Typ A zu tragen, deren Klasse (1, 2 oder 3) entsprechend der Verwendungskonzentration gewählt werden muss. (Bez. Norm EN 14387). Wenn Gase oder Dämpfe unterschiedlicher Art bzw. Gase oder Dämpfe mit Partikeln (Aerosole, Dämpfe, Nebel usw.) vorhanden sind, müssen kombinierte Filter vorgesehen werden.

Die Verwendung von Atemschutzgeräten ist erforderlich, wenn die getroffenen technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Exposition des Arbeitnehmers auf die betrachteten Schwellenwerte zu begrenzen. Der durch Masken gebotene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der fragliche Stoff geruchlos ist oder seine Geruchsschwelle über der entsprechenden TLV-TWA liegt und im Notfall ein umluftunabhängiges Pressluftatemgerät mit offenem Kreislauf (siehe Norm EN 137) oder ein Atemschutzgerät mit externer Luft (siehe Norm EN 138) tragen. Siehe EN 529 für die richtige Auswahl von Atemschutzgeräten

Kontrollen der Umweltaussetzung.

Emissionen aus Produktionsprozessen, einschließlich der Emissionen aus Lüftungsanlagen, sollten kontrolliert werden, um die Umweltschutzvorschriften einzuhalten. Es wird empfohlen, die Freisetzung des Produkts und seiner Behälter in die Umwelt zu vermeiden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften.

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Physischer Zustand	Flüssig
Farbe	nicht anwendbar
Geruch	nicht anwendbar
Geruchsschwelle.	nicht anwendbar.
pH.	8
Schmelzpunkt bzw. Gefrierpunkt.	nicht anwendbar.
Unterer Siedepunkt.	nicht anwendbar
Siedeintervall.	nicht anwendbar.
Flammpunkt.	>60°C
Verdunstungsrate	nicht anwendbar.
Entflammbarkeit von Feststoffen und Gasen	Nicht entflammbar (auf Wasserbasis)
Untere Entflammbarkeitsgrenze.	nicht anwendbar
Obere Entflammbarkeitsgrenze.	nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze.	nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze.	nicht anwendbar
Dampfdruck.	nicht anwendbar
Dampfdichte	nicht anwendbar
Relative Dichte.	1,055 kg/Liter
Löslichkeit	nicht anwendbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur.	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur.	nicht anwendbar
Viskosität	11000 cps
Explosionseigenschaften	nicht anwendbar
Oxidierende Eigenschaften	nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben.

Trockenrückstand:	nicht anwendbar
VOC (Richtlinie 2004/42/CE):	5,68% - 60 g/Liter
VOC (flüchtiger Kohlenstoff):	nicht anwendbar
Mischbarkeit:	nicht anwendbar
Fettlöslichkeit:	nicht anwendbar
Leitfähigkeit:	nicht anwendbar
Charakteristische Eigenschaften von Stoffgruppen:	nicht anwendbar

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität.

10.1. Reaktivität.

Keine gefährlichen Reaktionen, wenn die folgenden technischen Anweisungen für die Lagerung von Chemikalien gegeben sind, siehe Abschnitt 7.

10.2. Chemische Stabilität.

Das Produkt ist unter normalen Handhabungs-, Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil.

GIORGIO GRAESAN AND FRIENDS	Sicherheitsdatenblatt	Code	SDSABO
		Revision	0
AURORA BOREALE		Datum der Revision	23.04.2020
		Seite	5 von 9

10.3. Mögliche gefährliche Reaktionen.

Keine gefährlichen Reaktionen aufgrund von Temperatur- bzw. Druckänderungen zu erwarten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen.

Minimieren Sie die Aussetzung an Luft und Feuchtigkeit, um Degradation zu vermeiden.

10.5. Nicht kompatible Materialien.

Informationen nicht verfügbar.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Informationen nicht verfügbar.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben.

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt selbst vorliegen, wurden etwaige Gesundheitsgefahren des Produkts auf der Grundlage der Eigenschaften der enthaltenen Stoffe nach den Kriterien bewertet, die in der Referenzgesetzgebung für die Klassifizierung festgelegt sind. Berücksichtigen Sie daher die Konzentration der einzelnen in Abschnitt 3 erwähnten gefährlichen Stoffe, um die toxikologischen Auswirkungen der Exposition gegenüber dem Produkt zu beurteilen.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

a) **Akute Toxizität:** Nicht klassifiziert Keine Daten für das Produkt verfügbar.

Mischung aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7]; 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on
LD50 (Oral) 550 mg/kg

b) **Hautverätzung/-reizung:** Nicht klassifiziert Keine Daten für das Produkt verfügbar.

c) **schwere Augenschädigung/schwere Augenreizung:** Nicht eingestuft Für das Produkt liegen keine Daten vor.

d) **Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:**

Kann allergische Reaktionen hervorrufen

Enthält: Mischung aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7]; 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)

e) **Keimzellmutagenität;** Nicht klassifiziert Keine Daten für das Produkt verfügbar.

f) **Karzinogenität:** Nicht klassifiziert Keine Daten für das Produkt verfügbar.

g) **Reproduktionstoxizität:** Nicht klassifiziert Keine Daten für das Produkt verfügbar.

h) **spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) - einmalige Exposition:** Nicht klassifiziert Keine Daten für das Produkt verfügbar.

i) **spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) - wiederholte Exposition:** Nicht klassifiziert Keine Daten für das Produkt verfügbar.

j) **Aspirationsgefahr:** Nicht klassifiziert Keine Daten für das Produkt verfügbar.

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts: Für das Produkt liegen keine Daten vor.

Weitere Informationen:

nicht anwendbar

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben.

12.1 Toxizität

Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen. Auf keinen Fall darf das Produkt in den Boden, die Kanalisation oder in Wasserläufen abgeleitet werden. Informieren Sie die zuständigen Behörden, wenn das Produkt in Wasserläufe oder die Kanalisation gelangt ist oder wenn es Boden oder Vegetation verunreinigt hat. Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Grundwasser ergreifen.

Nicht als umweltgefährdend eingestuft.

Für das Produkt liegen keine Daten vor, beziehen Sie sich bitte auf die Komponenten.

Mischung aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)

Akute aquatische Toxizität:

Test: EC50 - Spezies: Daphnie 0,1 mg/l - Dauer h: 48 Daphnia magna

Test: EC50 - Spezies: Algen 0,048 mg/l - Dauer h: 72 Pseudookirchneriella subcapitata

Test: EC50 - Spezies: Fische 0,22 mg/l - Dauer h: 96 Oncorhynchus mykiss

Test: NOEC - Spezies: Algen 0,00064 mg/l - Dauer h: 48 costatum skeletonema

Test: NOEC - Spezies: Daphnie 0.004 mg/l - Dauer h: 504 Daphnia magna

Test: NOEC - Spezies: Fische 0.098 mg/l - Dauer h: 672 Oncorhynchus mykiss

Test: NOEC - Spezies: Algen 0,0012 mg/l - Dauer h: 72 Pseudookirchneriella subcapitata

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Mischung aus: 5-CHLOR-2-METHYL-4-ISOTHIAZOL-3-ON; 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1) Schnell abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Nicht verfügbar

12.4 Mobilität im Boden:

Nicht verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung.

GIORGIO GRAESAN AND FRIENDS	Sicherheitsdatenblatt	Code	SDSABO
		Revision	0
	AURORA BOREALE	Datum der Revision	23.04.2020
		Seite	6 von 9

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung.

Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Die Entsorgung dieses Produkts, der Lösungen und eventueller Nebenprodukte sollte immer in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Richtlinien zum Umweltschutz und zur Abfallentsorgung sowie den Anforderungen der zuständigen örtlichen Behörden erfolgen. Die Entsorgung muss einem autorisierten Abfallentsorgungsunternehmen in Übereinstimmung mit der nationalen und ggf. lokalen Gesetzgebung übertragen werden. Auf keinen Fall darf das Produkt in den Boden, die Kanalisation oder in Wasserläufen abgeleitet werden.

Kontaminierte Verpackungen müssen in Übereinstimmung mit den nationalen Abfallentsorgungsvorschriften zur Verwertung oder Entsorgung geschickt werden. Beim Umgang mit leeren, nicht gereinigten oder gespülten Behältern ist Vorsicht geboten.

GIORGIO GRAESAN AND FRIENDS	Sicherheitsdatenblatt	Code	SDSABO
		Revision	0
AURORA BOREALE		Datum der Revision	23.04.2020
		Seite	7 von 9

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport.

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Transports von gefährlichen Gütern auf der Straße (A.D.R.), auf Schienen (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit dem Flugzeug (IATA).

14.1 UN Nummer

Keine Regelung

14.2 UN-Versandbezeichnung

Keine Regelung

14.3 Transportgefahrenklassen

Keine Regelung

14.4 Verpackungsgruppe

Keine Regelung

14.5 Umweltgefahren

Keine Regelung

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine Regelung

14.7 Beförderung in loser Schüttung gemäß Anlage II von MARPOL 73/78 und dem IBC-Code

Keine Regelung

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften.

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

R.L 9/4/2008 Nr. 81 Ministerialerlass Verordnung des Arbeitsministeriums 26.02.2004 (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (ATP 1 CLP) und (EU) Nr. 758/2013

Verordnung (EU) 2015/830 Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (ATP 2 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (ATP 3 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (ATP 4 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (ATP 5 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (ATP 6 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (ATP 7 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (ATP 8 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (ATP 9 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (ATP 10 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2018/699 (ATP 11 CLP)

Beschränkungen zu dem Produkt oder den Inhaltsstoffen aufgrund des Anhangs XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und der anschließenden Anpassungen:

Produkteinschränkungen: keine Einschränkungen.

Enthaltene Stoffbeschränkungen: keine Beschränkungen.

Sofern anwendbar, ist Bezug auf die folgenden Rechtsvorschriften zu nehmen:

Ministerielle Rundschreiben 46 und 61 (Aromatische Amine).

Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)

Verordnung 648/2004/EG (Detergenzien).

Gesetzesverordnung D.L. 3/4/2006 Nr.152 Umweltrichtlinien

Richtl. 2004/42/EG (VOC-Richtlinie)

Bestimmungen zur EU-Richtlinie 2012/18 (Seveso III):

Kategorie Seveso III gemäß Anhang 1 Teil 1: keine Beschränkungen.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung.

Es wurde keine Sicherheitsbeurteilung des Gemischs und der Stoffe durchgeführt.

GIORGIO GRAESAN AND FRIENDS	Sicherheitsdatenblatt	Code	SDSABO
		Revision	0
AURORA BOREALE		Datum der Revision	23.04.2020
		Seite	8 von 9

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem Anhang II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (CE) Nr. 1907/2006 entwickelt (Verordnung (EU) Nr. 2015/830).

Wortlaut der in Absatz 3 verwendeten Sätze:

- H330 Lebensgefahr beim Einatmen.
- H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- H301 Giftig beim Verschlucken.
- H311 Giftig bei Hautkontakt.

Gefahrenklasse und -kategorie	Code	Beschreibungen
Acute Tox. 1	3.1/1/Inhal	Akute Toxizität (Einatmen), Kategorie 1
Acute Tox. 3	3.1/3/Dermal	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3
Acute Tox. 3	3.1/3/Oral	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3
Skin Corr. 1B	3.2/1B	Hautverätzung, Kategorie 1B
Skin Sens. 1A	3,4.2/1A	Hautsensibilisierung, Kategorie 1A
Aquatic Acute 1	4.1/A1	Akute Gefährdung der aquatischen Umwelt, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	4.1/C1	Chronische (langfristige) aquatische Gefahr, Kategorie 1

Dieses Blatt wurde gemäß der Verordnung 2015/830 in allen seinen Abschnitten überarbeitet.

Dieses Dokument wurde von einem kompetenten SDS-Techniker verfasst, der eine entsprechende Ausbildung erhalten hat.

Hauptsächliche Literatur:

- ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Kommission der Europäischen Gemeinschaften
- SAX's DANGEROUS PROPERTIES OF INDUSTRIAL MATERIALS - Eight Edition – Van Nostrand Reinold
- CCNL - Anhang 1
- Istituto Superiore di Sanità - Nationales Chemikalienverzeichnis
- WEB-Seite ECHA Agentur

LEGENDE

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
- CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).
- CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung.
- DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau.
- EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen europäischen chemischen Stoffe.
- GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung in Deutschland.
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
- IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung.
- IATA-DGR: Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der „Internationalen Flug-Transport-Vereinigung“ (IATA).
- ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation.
- ICAO-TI: Technische Anleitungen der „Internationalen Zivilluftfahrtorganisation“ (ICAO).
- IMDG: Internationale Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr.
- INCI: Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe.
- KSt: Explosionskoeffizient.
- LC50: Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation.
- LD50: Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation.
- PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration.
- RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr.
- STA: Schätzung der akuten Toxizität

GIORGIO GRAESAN AND FRIENDS	Sicherheitsdatenblatt	Code	SDSABO
		Revision	0
AURORA BOREALE		Datum der Revision	23.04.2020
		Seite	9 von 9

STAmix: Schätzung der akuten Toxizität (Gemische)
 STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition.
 STOT: Zielorgan-Toxizität.
 TLV: Arbeitsplatzgrenzwert.
 TWA: Zeitgewichteter Mittelwert
 WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Richtlinie 1999/45/CE und nachfolgende Änderungen
2. Richtlinie 67/548/EWG und nachfolgende Änderungen und Anpassungen
3. Verordnung (CE) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
4. Verordnung (CE) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
5. Verordnung (CE) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
6. Verordnung (CE) 453/2010 des Europäischen Parlaments
7. Verordnung (CE) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
8. Verordnung (CE) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
9. The Merck Index. Ed. 10
10. Handling Chemical Safety
11. Niosh - Registry of Toxic Effects of Chemical Substances
12. INRS - Fiche Toxicologique
13. Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
14. N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7 Ed., 1989
15. Webseite ECHA Agentur

Dieses Blatt annulliert und ersetzt alle früheren Ausgaben.

Hinweis für den Benutzer:

Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen basieren auf den bei uns zum Zeitpunkt der letzten Version verfügbaren Kenntnissen. Der Benutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der Informationen in Bezug auf die spezifische Verwendung des Produkts sicherstellen.

Dieses Dokument ist nicht als Zusicherung irgendwelcher produktspezifischer Eigenschaften auszulegen.

Da die Verwendung des Produkts nicht unter unserer direkten Kontrolle steht, ist der Benutzer verpflichtet, die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften in eigener Verantwortung zu beachten. Für unsachgemäßen Gebrauch wird keine Haftung übernommen.

Bereitstellung einer angemessenen Ausbildung für Personal, das mit der Verwendung chemischer Produkte befasst ist.